

nahmeverfahren (§§ 328 ff.) ihre Rechtskraft beseitigt wurde.

Mit der Rechtskraft einer das Verfahren nicht abschließenden gerichtlichen Entscheidung — z. B. Eröffnungsbeschluß oder Beschlüsse zu Beweisanträgen — erhalten die Beteiligten Gewißheit, welche Rechtsfolge im Hinblick auf den einzelnen Verfahrensvorgang oder auf einen Verfahrensteil grundsätzlich unabänderlich festgelegt wurde.

Die Rechtskraft einer das Verfahren abschließenden Entscheidung steht grundsätzlich der Fortsetzung des strafprozessualen Erkenntnis Vorganges über das Vorliegen oder Nichtvorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Angeklagten und über das Strafmaß entgegen.

Hierzu gehören beispielsweise ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Beschluß über die endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein rechtskräftiger Beschluß über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder ein Beschluß über die Verwerfung eines Rechtsmittels.

Auch wenn sich später herausstellen sollte, daß die das gerichtliche Verfahren abschließende rechtskräftige Entscheidung fehlerhaft ist, kann das Gericht sie (abgesehen von Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren oder abgesehen von der Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis) nicht mehr abändern. Die aus der Rechtskraft folgende grundsätzliche Unabänderlichkeit der gerichtlichen Entscheidung ist aus dem Interesse des sozialistischen Staates und seiner Bürger an der Rechtssicherheit zu erklären. Urteile, in denen auf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt worden ist, verleiht die Rechtskraft mit der Wirkung ihrer *Durchsetzbarkeit*; d. h., mit dem Eintritt der Rechtskraft dieser Urteile sind die zuständigen Organe (§339) verpflichtet, die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verwirklichen.

Eine weitere Wirkung der Rechtskraft ist die Ausschließlichkeit. Sie wirkt über das Strafverfahren hinaus. *Ausschließlichkeitswirkung* besitzen solche rechtskräftigen Urteile, die keine Zurückverweisung der Sache an ein erstinstanzliches oder zweitinstanzliches Gericht enthalten, ferner rechtskräf-

tige Beschlüsse über die endgültige Einstellung des Verfahrens und schließlich nicht mehr anfechtbare Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte über eine Straftat. Sie verhindert, daß dieselbe Person wegen derselben Handlung erneut zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit herangezogen werden kann. Das straffatverdächtige Verhalten eines Bürgers ist durch die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung für eine erneute strafrechtliche Verfolgung in dem Umfang unberührbar geworden, in dem das Gericht verpflichtet ist, den Entscheidungsgegenstand in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht auszuschöpfen. Die Ausschließlichkeitswirkung entspricht dem in §14 ausgesprochenen *Verbot doppelter Strafverfolgung*. Dieser Grundsatz geht soweit, daß, auch wenn der Bürger rechtskräftig freigesprochen wurde oder wenn das Gericht das Strafverfahren gegen ihn durch einen rechtskräftigen Beschluß endgültig eingestellt hat oder wenn ein gesellschaftliches Gericht das Vorliegen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit dieses Bürgers mit einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung verneint hat, grundsätzlich ausgeschlossen ist, daß noch einmal ein Gericht oder die Staatsanwaltschaft oder ein Untersuchungsorgan wegen derselben Handlung strafverfolgend Vorgehen darf.

Die Kassation oder die gerichtliche Wiederaufnahme des Verfahrens *beseitigen* die vorausgegangene — das Verfahren rechtskräftig abschließende — gerichtliche Entscheidung. Sie werden durch das Verbot der doppelten Strafverfolgung nicht berührt. Bei der Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis (§ 79) geht die Rechtskraft rückwirkend verloren. Der gleiche Grundgedanke gilt für die Befugnis des Staatsanwalts, innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts über eine Straftat Anklage zu erheben, und zwar, wenn neue Tatsachen bekannt geworden sind, aus denen sich eine erhebliche Gesellschaftswidrigkeit oder eine Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat ergibt.

Die Ausschließlichkeitswirkung, die § 14 konkretisiert, tritt nur ein, wenn ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik die erwähnten Entscheidungen erlassen hat (§ 80 Abs. 2 StGB).